



Dr. Hans-Peter Uhl

Die Bekämpfung des Frauenhandels als Herausforderung der deutschen Innenpolitik (Vortragskonzept)

Publikation

Vorlage: Datei des Autors

Eingestellt am 31.10.2013 unter

www.hss.de/download/131018_VK_Uhl.pdf

Autor

Dr. Hans-Peter Uhl, MdB

Innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Veranstaltung

„Wo ein Wille, da ein Weg?! Frauenhandel wirksam bekämpfen“
Kooperationsveranstaltung der Hanns-Seidel-Stiftung
mit dem Aktionsbündnis gegen Frauenhandel und Renovabis
am 18. Oktober 2013 im Bildungszentrum Nürnberg

Empfohlene Zitierweise

Beim Zitieren empfehlen wir hinter den Titel des Beitrags das Datum der
Einstellung und nach der URL-Angabe das Datum Ihres letzten Besuchs dieser
Online-Adresse anzugeben.

[Vorname Name: Titel. Untertitel (Datum der Einstellung).

In: <http://www.hss.de/...pdf> (Datum Ihres letzten Besuches).]

Dr. Hans-Peter Uhl, MdB

Die Bekämpfung des Frauenhandels als Herausforderung der deutschen Innenpolitik

Nürnberg, 18.10.2013

Tagung der Hanns-Seidel-Stiftung

Chronologie:

- Bis 31.12.2001 war Prostitution legal, aber sittenwidrig. Die Förderung der Prostitution war strafbewährt. Das führte dazu, dass Bordelle im schlechten Zustand waren (bspw. Einbau von Duschen = Förderung der Prostitution).
- Am 1.1.2002 tritt das rot-grüne ProstG in Kraft (nur 3 Paragraphen). Prostitution ist nicht mehr sittenwidrig (= Lohn einklagbar). Die Förderung der Prostitution aus Strafkatalog gestrichen. Aber es erfolgte keine gewerberechtliche Regulierung der Prostitution, mit der Folge, dass Ordnungs- und Polizeibehörden nicht einfach Bordellbetriebe kontrollieren konnten. Frühere „Einfallstore“ zur Kontrolle im Strafrecht (Förderung der Prostitution) und im Gewerberecht (der Sittenwidrigkeit Vorschub leisten) gibt es nicht mehr.
- Menschenhandel ist Kontrolldelikt und kann kaum noch verfolgt werden.
- Im 2007 kommt Familienministerium zu dem Schluss, dass angestrebte Ziele des ProstG (Verbesserung der Situation von Prostituierten) nicht eingetreten sind.
- Familienministerium unternimmt 2011 den Versuch die Prostitution zu regulieren. FDP-geführtes Justizministerium ist dagegen.
- Juni 2013: Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie und zur gewerberechtlichen Regulierung von Prostitutionsstätten.
- 20. September 2013: Bundesrat ruft dazu den Vermittlungsausschuss. Der Gesetzentwurf fällt der Diskontinuität anheim.

In der Plenardebatte zur 1. Lesung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Überwachung von Prostitutionsstätten“ (17/13706) am 06.06.2013, in der Öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf am 24.06.2013 sowie in der Ausschussbefassung des Bundesrates wurde deutlich, dass unter Fachpolitikern parteiübergreifend grundsätzlich die Einsicht gereift ist, dass das Prostitutionsgesetz von 2002 zu ändern ist. Fachleute von SOLWODI, Emma, Polizei, Staatsanwaltschaft fordern dies seit langem.

Aus meiner Sicht gehört dazu die Regulierung der Prostitution und der Prostitutionsstätten sowie die bessere Verfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution mit dem Anliegen, die in der Prostitution Tätigen zu schützen, kriminelle Begleiterscheinungen zu bekämpfen sowie Menschenhändler zu verurteilen und deren Opfern besser zu unterstützen.

Aufgrund erheblicher Widerstände der FDP konnte bislang nur ein Minimalkompromiss erreicht werden. Selbst dieser ist als ein erster Schritt am 20.09.2013 durch Überweisung des Bundesrats an den Vermittlungsausschuss endgültig gescheitert. Die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU sowie die Beseitigung Missstände im Bereich der Prostitutionsregulierung müssen daher in der 18. WP erfolgen. Folgende Regelungsansätze erscheinen mir zielführend:

A. Regulierung der Prostitution und der Prostitutionsstätten

Die Regulierung der Prostitution und der Prostitutionsstätten wird in einem weiteren, selbständigen Gesetz neben dem Prostitutionsgesetz angestrebt.

Regulierung der Prostitutionsstätte

- Definition des Begriffs einer Prostitutionsstätte, der auch Wohnungen und mobile Räumlichkeiten (Wohnmobil, ...) erfasst.
- Zutritts-, Auskunft- und Kontrollrechte der Polizei und der zuständigen Behörden mit Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG.
- Zutritts- und Aufenthaltsverbot für Minderjährige zu bzw. in Prostitutionsstätten.
- Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat bei Auflagenverstoß und Zuwiderhandlungen für Betreiber von Prostitutionsstätten.

Anforderungen an den Betrieb einer Prostitutionsstätte

- Gewerberechtlich
 - Definition des Betreiberbegriffs (u.a. Mindestalter von 18 Jahren)
 - Erlaubnispflicht für den Prostitutionsstättenbetrieb mit der Möglichkeit, die Erlaubnis zu befristen, zurückzunehmen oder zu widerrufen.

- Zuverlässigkeitsüberprüfung der Betreiber und der Angestellten mit Vorliegen der Unzuverlässigkeit bei Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit.
- Fortlaufende gewerberechtliche Überwachung des Betriebs mit umfangreichen Betretungsrechten etc.
- Werbeverbot und Verbot für ‚unsafe‘ (ohne Verhütungsmittel) und besonders entwürdigende Sexualpraktiken („Gang-Bang“, „Flatrate“, ...).
- Baurechtlich
 - Prostitutionsstätte muss geeignet sein, die notwendigen Anforderungen zum Schutz der dort Dienstleistenden gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu erfüllen.
 - Notrufsysteme für die Dienstleistenden, auch bei mobilen Räumen
 - gesonderte Schlaf- und Aufenthaltsräume, wenn Dienstleistende in der Prostitutionsstätte wohnen
- Gesundheitsvorsorge
 - Verhütungsmittel und Hygieneartikel müssen in den Räumen, in denen die Dienstleistung erbracht wird, durch Betreiber gestellt werden.
 - Hinweise auf Gefahren von sexuell übertragbaren Krankheiten und Möglichkeit des Schutzes durch Verhütungsmittel.
 - Toiletten, Dusch- und Waschräume mit entsprechenden Körperpflege- und Reinigungsmittel müssen vorhanden sein.
- Auflagen zum Betrieb der Prostitutionsstätte können jederzeit erlassen werden ...
 - zum Schutz der in der Prostitutionsstätte Dienstleistenden gegen Ausbeutung sowie gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.
 - zur Einhaltung des Gesundheitsrechts, des Arbeits- und des Jugendschutzes.
 - zum Schutz der Anwohner, Anlieger oder der Allgemeinheit vor Lärmemissionen oder anderen erheblich Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen.
- Anzeigepflichten
 - Anzeigepflichten des Betreibers der bei ihm tätigen Dienstleistenden bei der zuständigen Behörde (Meldepflicht für Prostituierte).
 - Anzeigepflicht der Dienstleistenden bei der zuständigen (Polizei-)Behörde durch persönliches Erscheinen.

Arbeitsrecht und Vertragsgestaltung

- Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Betreiber und Dienstleistenden
- Vereinbarungen zwischen Betreiber und Dienstleistenden bedürfen der Schriftform
- Leistung für die Anmietung von Räumlichkeiten darf nicht in auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen (Mietwucher).
- Versicherungen und Altersvorsorge für selbständige Prostituierte
- Ausstiegshilfen und Beratungsangebote für Prostituierte (Rechte, Pflichten, Hygiene, Gesundheit)
- *Mindestalter von 21 Jahren zur Prostitutionsausübung*

Gesundheitsvorsorge

- Pflicht zur gesundheitlichen Kontrolle der Dienstleistenden beim Gesundheitsamt; keine Untersuchung durch Haus- und Betriebsärzte.
- Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für die Dienstleistenden mit Nachweis über Belehrung zu eigenen Rechten und Pflichten.

B. Bekämpfung der Zwangsprostitution

Durch Änderungen des Strafrechts und Prostitutionsgesetzes könnte das starke Abhängigkeitsverhältnis der in der Prostitution Tätigen von ihren Zuhältern und den Bordellbetreibern entscheidend gelöst werden.

- Änderung des § 180a StGB (Ausbeutung der Prostituierten) dahingehend, dass die Ausbeutung an objektiven Tatbestandsmerkmalen, wie bspw. in Belgien, festgemacht werden kann. Nicht jede Ausbeutung wird von der Zwangsprostituierten als solche empfunden. Sodann fehlt es zur Verurteilung am nötigen subjektiven Tatbestandsmerkmal.
- Aufnahme des § 181a StGB (Zuhälterei) in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO (Telekommunikationsüberwachung) zur Erleichterung der Ermittlungen im Strafverfahren.
- *Nach § 3 ProstG steht „bei Prostituierten das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.“ Der unbestimmte Rechtsbegriff des eingeschränkten Weisungsrechts führt zu menschenunwürdigen Vorschriften für die Dienstleistenden (Arbeitszeit, kein Ablehnen von Freiern, Nacktgebot, Vollzug aller Praktiken, ...). Wenn die Ausübung der Prostitution nur noch in selbständiger Tätigkeit möglich sein würde, könnten die Dienstleistenden selbst bestimmen, wie sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Der § 3 ProstG müsste dann gestrichen werden.*

C. Bekämpfung des Menschenhandels

- Änderung der §§ 232, 233 StGB dahingehend, das subjektive Tatbestandsmerkmal „dazu bringen“ zu streichen und damit eine Verurteilung wegen Menschenhandels anhand von objektiven Tatbestandsmerkmalen zu ermöglichen.

D. Verantwortung der Freier

- *Strafrechtliches Belangen von Freiern, die wissent- und wollentlich die Dienste von Zwangsprostituierten und Menschenhandelsopfern in Anspruch nehmen.*
- *Änderung des § 184e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) dahingehend, dass bei Prostitutionsausübung an verbotenen Orten (Sperrbezirk) der Freier und nicht die oder der Dienstleistende bestraft wird.*

E. Unterstützung für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel

- Änderung des § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz dahingehend, dass den Opfern von Straftaten nach §§ 232, 233 oder § 233a der Aufenthalt nicht nur während des laufenden Strafverfahrens und bei Aussagebereitschaft, sondern generell der Aufenthalt für diese Opfergruppe gewährt wird.